

Beschwerdeentscheidung des Kommandeurs der MAD-Gruppe im Wehrbereich

II vom 28. 6. 1973

Beschwerde

Klaus Öllerer Gefr.
An den
KP-Chef der 1. Kp. [...]
3 Hannover

Hannover, den 11. 6. 73

Mit der Bitte um Weiterleitung an die für Beschwerden über den MAD zuständige Stelle.

Beschwerdegrund: Nötigung und Belästigung

Seit etwa Mitte Februar werde ich durch MAD-Angehörige beschattet. Der MAD verdächtigt mich einerseits, die Flugblätter hergestellt und verteilt, andererseits aber Spionage für die DDR betrieben zu haben. Am Montag, den 28. 5. 73 und am Wochenende vom Freitag den 1. 6. 73 bis Sonntag den 3. 6. 73 erreichte diese Beschattung eine Stufe, die man nur noch als Provokation bezeichnen kann und die wohl den Zweck hatte, mich und meine Freundin, die davon ebenso betroffen war, psychisch »weich« zu machen. In diesen Provokationen sehe ich die Tatbestände der Nötigung und Belästigung gegeben. Einige herausgegriffene Vorfälle im einzelnen:

Montag, den 28. 5. 73: Ein MAD-Wagen, mit 2 Mann besetzt, parkte ständig vor der Haustür meiner Freundin. Andere Wagen standen in der Nähe.

Sobald wir zusammen oder einer von uns alleine das Haus verließ, wurden wir sofort mit Worten in folgendem Tenor begrüßt: »Hallo! Wie geht's denn? Gut ausgeschlafen? Endlich lassen Sie sich mal wieder sehen.«

Dabei photographierten sie uns auch öfters, redeten meine Freundin an, ob sie mit ihnen nicht mal einen Kaffee trinken wolle. Als meine Freundin alleine zum Einkaufen in ein Geschäft ging, folgte ihr einer und sprach sie an. Sie wußte sich nicht anders zu helfen, als ihm laut zu drohen, ihn aus dem Geschäft schmeißen zu lassen, wenn er sie noch weiter belästigte. Als sie mit der Bahn zur Berufsberatung fuhr, folgte ihr einer bis zur Wohnungstür.

Wenn wir beide zu Fuß weggingen, hatten wir jeweils einen »Schwanz« von MAD-Leuten, die ½ bis 2 m hinter uns hergingen und öfters dumme Bemerkungen über uns machten. Wenn wir mit dem Auto fuhren, folgten uns 3–4 MAD-Wagen in dichtem Abstand hintereinander.

Gegen Mittag gingen wir in ein Kaufhausrestaurant. 3–4 MAD-Leute setzten sich an die benachbarten Tische und machten ständig Bemerkungen darüber, daß meine Freundin ihre Mahlzeit nur halb aufaß und daß wir ja so eine große Angst (Schweiß, Puls usw.) haben müßten. Sie verhielten sich so, daß sie das Ärgernis einer jungen Mutter und der Serviererinnen erregten.

Am Abend brachte ich meine Freundin zum Bahnhof, ständig gefolgt von dem schon oben beschriebenen »Schwanz«. Einer der MAD-Leute stellte sich sogar im Zug an das gleiche Abteilfenster wie meine Freundin, während die anderen draußen um mich herum standen. Erst kurz vor der Abfahrt des Zuges stieg er aus.

Freitag, den 1. 6. 73: Schon 1½ Std. bevor ich nach Dienstschluß zu meiner Freundin fuhr, klingelte bei ihr ein ihr schon bekannter MAD-Angehöriger und sagte sinngemäß: »Tag, Sabine! Wie geht es Ihnen denn? Haben Sie schon gepackt? Setzen Sie doch schon mal Kaffee auf, der Klaus kommt gleich und erwartet mich hier. Wir wollen etwas besprechen.« Nachdem ich angekommen war und wir am Abend nicht mehr weggingen, veranstalteten sie auf der Straße vor dem Haus ein Saufgelage. Sie setzten sich mit Bierflaschen in der Hand auf die Kühler ihrer Autos und gaben sich recht laut. Dabei belästigten sie auch unbeteiligte Passanten.

Samstag, den 2. 6. 73: Als meine Freundin und ich zu ihrer Tante fuhren, sprangen sie bei der Ankunft aus ihren Wagen und meinten laut: »Jetzt wird's interessant. Eine neue Adresse!« Dann verhinderten sie unter gewaltsamem Offenhalten der Haustür, daß ich diese vor ihnen schließen konnte und folgten zu zweit bis zur Wohnungstür.

Sonntag, den 3. 6. 73: An diesem Tag fuhren meine Freundin und ich zu ihren Eltern nach Nienburg. Als wir an der Weser spazierengingen, sprachen sie uns an, machten dann eine dumme Bemerkung darüber, daß wir überhaupt nicht reagieren würden und folgten uns dann in etwas größerem Abstand. In der unbelebten Straße vor dem Haus ihrer Eltern stellten sie sich dann offen in ihrem Wagen sitzenbleibend nur wenige Meter hinter meinen PKW.

Ich bitte die für diese Beschwerde zuständige Stelle zu prüfen, ob in diesen Vorfällen weitere Rechtsverstöße enthalten sind. Ich bin in der Lage, sämtliche beteiligten MAD-Wagen (Nummern) und Personen wiederzuerkennen.

Klaus Öllerer Gefr.

MAD-Gruppe im Wehrbereich II

– Kommandeur –

3 Hannover, den 28. Juni 1973

Herrn

Gefr. Klaus Oellerer

[...]

Auf Ihre Beschwerde vom 11.06.1973 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ich gebe der Beschwerde insoweit statt, wie sie sich gegen die Art und Weise der Beobachtung durch MAD-Angehörige in der Zeit zwischen dem 28.05. und dem 03.06.1973 richtet.
2. Im übrigen weise ich die Beschwerde zurück.

Begründung:

[...]

Es ist richtig, daß Sie in der Zeit zwischen dem 16. Februar und dem 03. Juni 1973 von Angehörigen des MAD beobachtet worden sind, unter anderem auch an den in Ihrem Beschwerdeschreiben genannten Tagen. Die Beobachtung war gerechtfertigt, da Sie selbst durch Ihr Verhalten und Ihrem Umgang Anlaß zu einer solchen Maßnahme gegeben haben. Diese Rechtfertigung wurde durch die im Verlauf der Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse vielfach bestätigt, so daß inzwischen die Übergabe derselben an die Strafverfolgungsbehörden notwendig erschien.

Die Beobachtung durch den MAD war aber nicht nur gerechtfertigt, sondern auch berechtigt, da es zu den Aufgaben des MAD gehört, in seinem Zuständigkeitsbereich verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie den demokratischen Rechtsstaat gefährdende Bestrebungen zu beobachten und Erkenntnisse darüber zu sammeln und auszuwerten. Er stützt sich dabei auf die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmtdienstes, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten vom 18. September 1970. Ich weise daher Ihre Beschwerde, soweit sie gegen die Tatsache der Beobachtung durch den MAD gerichtet ist, als unbegründet zurück.

Dagegen räume ich ein, daß Sie sich durch die Art der Beobachtung in der Zeit zwischen dem 28. 05. und dem 03. 06. 1973 beeinträchtigt gefühlt haben können. Ich habe die von Ihnen erhobenen Vorwürfe eingehend geprüft. Wenn auch Ihre Darstellung teilweise überzeichnet erscheint und nicht in allen Punkten mit den Gegendarstellungen der Betroffenen übereinstimmt, so bleibt doch ein Fehlverhalten einzelner Beobachter bestehen. Ich habe diese eingehend belehrt und auf ihre Fehler hingewiesen. Ein Dienstvergehen habe ich in dem Verhalten der Beobachter nicht feststellen können.

[...]

[Unterschrift]

Anmerkung

Die Beschwerde und die dazu ergangene Entscheidung des Kommandeurs der MAD-Gruppe im Wehrbereich II sind von allgemeiner Bedeutung, weil damit ein Verhalten von Nachrichtendiensten der Bundesrepublik Deutschland festgehalten wird, das Fachleute als »offene Beschattung« bezeichnen. Kennzeichen dieser Beschattung ist, daß diejenigen, die die Observierung durchführen, sich nicht durch diese oder jene Maßnahme tarnen, sondern bewußt die Beobachtung dem Betroffenen zu erkennen geben. Bei einer solchen Observierung ist nicht zu erwarten, daß durch die Beschattung für die Nachrichtendienste irgendwelche neuen Erkenntnisse gesammelt werden. Die offene Beschattung erfüllt daher in erster Linie den Zweck, den Betroffenen unter psychischen Druck zu setzen und auf Dritte abschreckend zu wirken. Damit erfüllt die offene Beschattung zumindest auf der objektiven Tatseite strafrechtlich den Tatbestand der Nötigung.

Die Entscheidung des Kommandeurs der MAD-Gruppe läßt nicht erkennen, ob die durchgeführte offene Beschattung als solche oder ob die vom Beschwerdeführer gerügten, noch über die offene Beschattung hinausgehenden Belästigungen, als »Fehlverhalten« angesehen wird. Wesentlich ist, daß vom militärischen Abschirmtdienst eine zugestandene »Beeinträchtigung« durch offene Beschattung nicht als ein »Dienstvergehen« der Beobachtenden bewertet wird.

Diese Beurteilung entspricht einer Praxis, die vom Verfassungsschutz seit Jahren praktiziert wird. Von Viktor Agartz wird berichtet, daß er in den 50er Jahren in letzter Minute in abfliegende Flugzeuge gestiegen und ziellos in Westeuropa herumgeflogen sei, nur um für kurze Zeit den ständigen »Schatten« abzuschütteln. Die als Hilfsaufseherin vorübergehend im Kölner Untersuchungsgefängnis beschäftigte Referendarin Irmtraut Finkelgrün hat in der Fernsehsendung »Monitor« im Herbst 1971 auf die offene Beschattung hingewiesen, der sie tagelang ausgesetzt gewesen sei. Ähnliches berichtete die Presse über Anwälte, die Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe verteidigen.

Im Bundesverfassungsschutzgesetz ist in § 3 Abs. 2 in bewußter Abgrenzung

gegenüber den Befugnissen der Gestapo festgelegt: »Polizeiliche Befugnisse oder Kontrollbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu.« Daß der Verfassungsschutz diese Einschränkung seiner Tätigkeit auf bloße Observierung in der Folgezeit auszuweiten versuchte, geht aus einer Rede hervor, die Gerhard Schröder als Bundesminister des Innern am 30. Oktober 1958 in Stuttgart gehalten hat. In dieser Rede äußerte Schröder Zweifel an der »Zweckmäßigkeit« der Trennung der Verfassungsschutzämter von der Exekutive. Schröder konnte sich mit dieser Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes nicht durchsetzen. Die bisher bekanntgewordenen Fälle offener Beschattung lassen jedoch den Verdacht nicht unbegründet erscheinen, daß dem Verfassungsschutz gleichsam als Ersatz für die bisher mit Erfolg verweigerten Exekutivbefugnisse die rechtsstaatwidrige offene Beschattung zugebilligt worden ist.

Jürgen Seifert

209

Beschluß des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. März 1974

Verwaltungsgericht Karlsruhe
III. Kammer
Verwaltungsstreitsache
Indochina-Komitee Heidelberg, [...] – Antragsteller –
gegen
Stadt Heidelberg, [...] – Antragsgegnerin –
wegen Sammlungserlaubnis
[...]

75 Karlsruhe, den 19. März 1974

GERICHTSBESCHLUSS

1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von DM 60,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben ein nichtrechtsfähiger Verein. Er wird vertreten von Herrn [...], der zu dieser Vertretung in der Sitzung der Mitglieder des Antragstellers vom 17. 3. 1974 lt. Protokoll einstimmig von den Mitgliedern beauftragt wurde.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 12. 3. 1974 bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Straßensammlung in der Zeit vom 16. bis 23. 3. 1974. Dabei gab er an, daß der Sammlungserlös